



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Günsberg, Riedholz (für den Ortsteil Niederwil) und Balm b. Günsberg

Die Gemeinden Günsberg, Riedholz und Balm b. Günsberg gestützt auf § 146 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 beschliessen :

A. ORGANISATION

Aufsicht	§ 1	Das Friedhof- und Bestattungswesen steht unter der Aufsicht der drei Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Günsberg, Gemeinde Riedholz (für den Ortsteil Niederwil) und der Gemeinde Balm b. Günsberg. Für gemeinsame Entscheide bestellen sie einen Ausschuss, dessen Stimmrecht sich nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl jeder Gemeinde in der Friedhofkommission richtet.
Friedhofkommission	§ 2	¹ Die laufenden Geschäfte werden durch eine fünfköpfige Friedhofkommission behandelt.
Sitze		² Günsberg 3 Mitglieder, Riedholz (für den Ortsteil Niederwil) 1 Mitglied, Balm b. Günsberg 1 Mitglied. Gestützt auf die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Günsberg sind keine Ersatzmitglieder zu bestimmen.
Wahl		³ Für eine Legislaturperiode von 4 Jahren. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
Wahlbehörde		⁴ Der Gemeinderat der Gemeinden Riedholz und Balm b. Günsberg teilt Günsberg die Gewählten mit.
Konstituierung		⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst.
Gelöbnisabnahme		⁶ Jede der Einwohnergemeinden und der Gemeinde Balm b. Günsberg nimmt die Gelöbnisabnahme vor. Alle in einer Funktion tätigen Mitglieder müssen, bevor sie rechtsgültig amten, ihr Gelöbnis ablegen.
Voranschlag	§ 3	Die Kommission wird durch den Finanzverwalter der Einwohnergemeinde Günsberg zur jährlichen Eingabe des Budgets für das kommende Jahr aufgefordert. a) laufende Rechnung b) Investitionsrechnung Der Finanzverwalter teilt den Gemeinden den voraussichtlichen Kostenanteil mit.
Besoldung	§ 4	Die Sitzungsgelder der Kommission werden nach den Ansätzen der Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Günsberg ausgerichtet.
Rechnungswesen	§ 5	¹ Der Finanzverwalter der Einwohnergemeinde Günsberg führt die Friedhofrechnung. Die Einwohnergemeinde Günsberg bevorschusst die ordentlichen Ausgaben. Am Ende des Rechnungsjahres errechnet der Finanzverwalter im Verhältnis der Einwohnerzahlen die Anteile der drei Gemeinden.

²Massgebend für die Beitragsrechnung ist die von den Einwohnergemeinden geführte Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember. Im Falle der Einwohnergemeinde Riedholz ist die Bevölkerungsstatistik für den Ortsteil Niederwil massgebend.

³Für ausserordentliche Bauaufgaben kann die Einwohnergemeinde Günsberg während des Rechnungsjahres Vorschüsse im Verhältnis der Beitragspflicht der Einwohnergemeinde Riedholz und Gemeinde Balm b. Günsberg in Rechnung stellen.

⁴Der Gemeindearbeiter der Einwohnergemeinde Günsberg führt Rapport über den Arbeitsaufwand auf dem Friedhof. Die Gemeindeverwaltung Günsberg ist das Kontrollorgan.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Todesanzeige und Bestattung

Anzeigepflicht	§ 6	Jeder Todesfall in einer der Gemeinden soll innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt unter Vorweisung der ärztlichen Todesfallbescheinigung und des Familienbüchleins gemeldet werden.
Meldepflichtige Personen	§ 7	Zur Anzeige eines Todesfalles oder der Auffindung einer Leiche sind verpflichtet: Der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, so dann der Reihe nach die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts in dem der Tod erfolgte und schliesslich jede Person, die beim Todesfall zugegen war oder die Leiche gefunden hat.
Benachrichtigung der Funktionäre	§ 8	Der Gemeindearbeiter von Günsberg wird durch den Präsidenten der Friedhofkommission benachrichtigt.
Kirchliche Begräbnisfeier	§ 9	Für die kirchliche Begräbnisfeier haben sich die Hinterlassenen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter unter Vorweisung der vom Zivilstandsamt ausgestellten Todesfallbescheinigung mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.
Fristen zwischen Tod und Bestattung	§ 10	Die Bestattung oder Kremation darf frühestens 48 Stunden und sollte spätestens 96 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.
Bestattungszeit Grabgeläute	§ 11	Die Bestattung findet in der Regel werktags zwischen 9 – 11 Uhr und von 13 – 15 Uhr statt. Urnenbeisetzungen können ausnahmsweise an Samstagen zwischen 9 und 11 Uhr erfolgen. Hingegen sind Erdbestattungen an Samstagen zu unterlassen. An gesetzlichen Feiertagen werden keine Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen. Bei der Bestattung von Erwachsenen und Kindern über sieben Jahre wird mit allen Glocken geläutet. Bei der Bestattung von Kindern bis zum siebten Altersjahr nur mit der kleinen Glocke.

2. Grabanlage

Bestattungsort	§ 12	¹ Bestattungsort für die Einwohnergemeinde Günsberg, für den Ortsteil Niederwil und die Gemeinde Balm b. Günsberg ist Günsberg. ² Der Friedhof ist im Eigentum der Einwohnergemeinden Günsberg (67%), Riedholz (21 %) und der Gemeinde Balm b. Günsberg (12%). Grundbuch Günsberg Nr. 224.
----------------	------	---

³Die Plattengräberanlage bei der Kirche ist im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Günsberg – Riedholz - Balm b. Günsberg. Grundbuch Günsberg Nr. 227.

⁴Der Friedhof ist für die Beisetzung der Verstorbenen, die in einer der drei Gemeinden – im Falle der Einwohnergemeinde Riedholz im Ortsteil Niederwil - Wohnsitz hatten, vorgesehen.

⁵Die Beisetzung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen ist möglich, sofern sie ein Anrecht haben, in einem Familiengrab bestattet zu werden.

Auswärts wohnhaft
gewesene Personen

⁶Bestattungen von Verstorbenen, für die Absatz 5 nicht zutrifft, können auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden. Zuständig ist die Friedhofkommission. In diesen Fällen werden eine Grabplatzgebühr erhoben sowie die Kosten für den Gemeindearbeiter in Rechnung gestellt.

Die Grabplatzgebühr bei Erdbestattungen inkl. Beisetzungskosten beträgt Fr. 2'500.--.

Die Grabplatzgebühr bei Urnenbestattungen inkl. Beisetzungskosten beträgt Fr. 500.--.

Bei Urnen, die auf ein bestehendes Grab kommen, beträgt die Gebühr inkl. Beisetzungskosten Fr. 200.--.

Für die Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab beträgt die Platzgebühr inkl. Beisetzungskosten Fr. 150.--.

Die Grabplatzgebühr beträgt bei der Urnengemeinschaftsanlage inkl. Beisetzungskosten Fr. 500.--.

Die Friedhofkommission kann in besonderen Fällen, auf Gesuch hin, die Grabplatzgebühr ermässigen oder ganz erlassen.

Arten der Grabstätten

§ 13

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche von über 7 Jahren
- b) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten siebten Altersjahr. Totgeborene Kinder können auf Wunsch in ein bestehendes Grab bestattet werden.
- c) Urnengrab
- d) Familiengrab
- e) Plattengrab (Röm. Kath. Kirchgemeinde)
- f) Gemeinschaftsgrab
- g) Urnen-Gemeinschafts-Anlage

Grabesruhe

§ 14

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

Beisetzungsplan

§ 15

Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Friedhofkommission zu bestimmenden Beisetzungsplan. In jeder Abteilung soll mit einer neuen Grabreihe erst begonnen werden, wenn die vorhergehende Reihe keinen Platz mehr frei hat.

Betrieb der Plattengrab-
anlage

§ 16

Für Bestattungen in der Plattengrabanlage der Kirchgemeinde gelten die Vorschriften der römisch-katholischen Kirchgemeinde Günsberg - Riedholz (für den Ortsteil Niederwil) - Balm b. Günsberg. Der Aufwand wird der römisch-katholischen Kirche in Rechnung gestellt.

Öffnen des Grabes

§ 17

Der Gemeindearbeiter trifft die notwendigen Anordnungen für das fachmännische und rechtzeitige Öffnen des Grabes bis zur Beerdigungsfeierlichkeit. Die Behandlung der Bestattungsgesuche erledigt der Präsident.

Anzahl Bestattungen pro Grab	§ 18	<p>a) Erdbestattungen: In jedem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Sterben Mutter und Kind an den Folgen der Geburt, dürfen sie im gleichen Grab bestattet werden. Daneben können aber, soweit der Raum es gestattet, Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden. 15 Jahre seit Anlegung des Grabes ist jedoch eine Beisetzung von Urnen nicht mehr zulässig. Die ordentliche Grabdauer wird dadurch nicht verlängert.</p> <p>b) Urnenbestattung: In einem Urnengrab dürfen, soweit es der Raum erlaubt, mehrere Urnen beigesetzt werden. 15 Jahre seit Anlegung des Grabes ist die Beisetzung von weiteren Urnen nicht mehr zulässig. Die ordentliche Grabdauer wird dadurch nicht verlängert.</p> <p>c) Gemeinschaftsgrab: Im Gemeinschaftsgrab darf nur die Asche ohne Urnenbehälter beigesetzt werden. Das Gemeinschaftsgrab ist namenlos. Exhumierungen sind nicht möglich. Vor dem Grabmal dürfen bepflanzte Schalen oder Gestecke deponiert werden. Mit der Todesanzeige (§6) ist dem Präsidenten der Friedhofkommission schriftlich der Beisetzungswunsch im Gemeinschaftsgrab mitzuteilen. Der Präsident der Friedhofkommission führt ein Verzeichnis der im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten.</p> <p>d) Urnen-Gemeinschafts-Anlage: In der Urnen-Gemeinschafts-Anlage darf nur die Urne einer einzelnen Person beigesetzt werden. Kerzen und Blumenschmuck dürfen nur an den besonders dafür ausgeschiedenen Stellen niedergelegt werden. Vorschriftenwidrig deponierte Blumen und Kränze werden vom Gemeindearbeiter entfernt.</p>
Familiengräber	§ 19	¹ Solange es die Platzverhältnisse gestatten, können gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2'500.-- Familiengräber zur Verfügung gestellt werden. In der Gebühr sind die Unkosten für das Fundamentband zur Aufnahme der Grabsteine sowie die Platten für die Gehwege eingeschlossen.
Zeitpunkt der möglichen Bewilligung		² Familiengräber werden erst nach Eintritt eines Todesfalles und nur für die in den drei Einwohnergemeinden wohnhaft gewesene oder grabplatzberechtigte Person bewilligt.
Vertragsabschluss		³ Die Friedhofkommission schliesst mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag ab. Der Vertrag dauert 50 Jahre. Er kann verlängert werden. Für je 10 Jahre beträgt die Entschädigung ein Fünftel der geltenden Familiengrabgebühr.
Vertragsablauf		⁴ Wird der Vertrag nicht verlängert, dürfen in den letzten 20 Jahren vor seinem Ablauf keine Erdbestattungen mehr vorgenommen und in den letzten 5 Jahren keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Aufhebung von Grabstätten	§ 20	<p>¹Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig bekanntzugeben. Die Kommission entscheidet über die Gestaltung der zu räumenden Grabreihen. Ohne Bewilligung der Friedhofkommission darf kein Grabmal von einem bestehenden Grabe entfernt werden. Die Friedhofkommission verfügt über die Räumung der Gräber ohne jegliche Entschädigungspflicht zu Gunsten der Hinterbliebenen.</p> <p>²Die Hinterbliebenen können nach Ablauf der Grabesruhe die Aufhebung einer Grabstätte beantragen. Das Gesuch ist schriftlich bei der Friedhofkommission zu stellen. Für jedes Grabmal ist ein eigenes Gesuch einzureichen. Kollektivgesuche sind nicht zulässig.</p> <p>³Die Friedhofkommission hat sich bei ihrem Entscheid in erster Linie von ästhetischen Überlegungen leiten zu lassen. Das heisst, dass trotz der Aufhebung eines oder mehrerer Grabmäler ein einheitliches und ordentliches Erscheinungsbild gewahrt bleiben muss.</p>																				
Exhumierung /Umbettung	§ 21	Die Friedhofkommission ist zuständig für die Bewilligung der Exhumierung erdbestatteter Personen oder für eine Umbettung.																				
Genehmigungspflicht	§ 22	<p>¹Das Errichten von Grabdenkmälern, Grabfassungen und sonstigen Anlagen und deren Änderung bedarf der Genehmigung der Friedhofkommission. Der Grabstein und die gesamte Grabanlage müssen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.</p> <p>²Vor Ausführung des Grabmales ist der Friedhofkommission ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Dieses hat folgendes zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeichnung des Grabmales im Massstab 1 : 10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) - Angaben über das zu verwendende Material und Art der Bearbeitung - Namen des Auftraggebers und des Erstellers 																				
Kostenübernahmepflicht	§ 23	Die Kosten für den Gemeindearbeiter gehen zu Lasten der Einwohnergemeinden Günsberg, Riedholz und der Gemeinde Balm b. Günsberg. Sie werden entsprechend den Eigentumsverhältnissen gemäss § 12 Abs. 2 verteilt.																				
Setzen der Grabsteine	§ 24	<p>¹Reihen-, Urnen- und Familiengräber erhalten einen Grabstein auf festem Sockel. Bei Urnenbestattung kann der Grabstein sofort gesetzt werden, bei Erdbestattungen frühestens neun Monate nach der Bestattung.</p> <p>²Wird ein Grab nicht innert 18 Monaten seit seinem Bestehen mit einem Grabstein und einer Einfassung versehen, so ist dies nach erfolgloser Mahnung in angemessener Weise von der Friedhofkommission zu erledigen. Verläuft die Einforderung erfolglos, so hat die jeweilige Gemeinde die Kosten zu übernehmen.</p> <p>³Bei der Bestattung in der Urnen-Gemeinschafts-Anlage erhält jedes Grab eine bodeneben verlegte Namenplatte aus Naturstein. Die Namenplatte wird nach der Bestattung vom Gemeindearbeiter versetzt. Die Friedhofkommission bestimmt Art, Grösse und Beschriftung der Gravur auf dem Stein und ist für deren Beschaffung besorgt. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.</p>																				
Grabmasse	§ 25	<p>¹Die äusseren Masse für die Grabeinfassungen der Reihengräber sowie die Masse der Familiengräber betragen:</p> <table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Länge:</th> <th style="text-align: center;">Breite:</th> <th style="text-align: center;">Grab-Tiefe:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reihengrab für Erwachsene</td> <td style="text-align: center;">170cm</td> <td style="text-align: center;">70cm</td> <td style="text-align: center;">150cm</td> </tr> <tr> <td>Reihengrab für Kinder</td> <td style="text-align: center;">100cm</td> <td style="text-align: center;">50cm</td> <td style="text-align: center;">120cm</td> </tr> <tr> <td>Urnengrab</td> <td style="text-align: center;">100cm</td> <td style="text-align: center;">65cm</td> <td style="text-align: center;">60cm</td> </tr> <tr> <td>Familiengrab</td> <td style="text-align: center;">170cm</td> <td style="text-align: center;">160cm</td> <td style="text-align: center;">150cm</td> </tr> </tbody> </table>		Länge:	Breite:	Grab-Tiefe:	Reihengrab für Erwachsene	170cm	70cm	150cm	Reihengrab für Kinder	100cm	50cm	120cm	Urnengrab	100cm	65cm	60cm	Familiengrab	170cm	160cm	150cm
	Länge:	Breite:	Grab-Tiefe:																			
Reihengrab für Erwachsene	170cm	70cm	150cm																			
Reihengrab für Kinder	100cm	50cm	120cm																			
Urnengrab	100cm	65cm	60cm																			
Familiengrab	170cm	160cm	150cm																			

²Urnengräber werden auf Anweisung der Friedhofkommission mit Granitplatten, Familiengräber mit Waschbetonplatten abgegrenzt.

³Bei Erdbestattungen ist eine Wegbreite von 80 cm und zwischen den einzelnen Gräbern eine solche von 30 cm einzuhalten. Bei Urnengräbern ist eine Wegbreite von 65 cm und zwischen den einzelnen Gräbern eine solche von 25 cm einzuhalten. In der Familiengräberanlage beträgt die Wegbreite zwischen den Grabreihen 50 cm und zwischen den einzelnen Gräbern 50 cm.

⁴Die Gestaltung der Urnen-Gemeinschafts-Anlage erfolgt gemäss Plan.

Masse der Grabsteine	§ 26	Die maximal zulässigen Grabsteine inkl. Kreuzformen betragen:		
			Höhe ab Niveau des Seitenweges:	Breite: Dicke:
			cm	cm
		Reihengrab für Erwachsene	120	60 14-20
		Reihengrab für Kinder	80	40 12-15
		Urnengrab	80	60 14-20
		Familiengrab	120	160 14-30
		Namenplatte bei Urnen-Gemeinschafts-Anlage	25	35 5

Die maximale Höhe der Grabeinfassungen beträgt 10 cm über dem Niveau des Seitenweges.

Reglementwidrige Grabsteine und Bepflanzungen § 27 Den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechende Grabsteine und Anpflanzungen werden nach erfolgter Mahnung auf Kosten der Fehlbaren durch den Gemeindearbeiter entfernt. Grabpflanzen müssen stets auf Grabsteinhöhe zurückgeschnitten werden.

Haftung § 28 Grabsteine, Weihwasserschalen und Grabschmuck verbleiben im Eigentum der Hinterbliebenen. Die Friedhofgemeinden haften nicht für Schäden an Grabsteinen, Pflanzen, Kränzen und dergleichen, welche von Drittpersonen zu verantworten oder auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt des Grabes zurückzuführen sind.

Unterhalt der Grabstätten § 29 ¹Die Grabstätten sollen in würdiger Weise angelegt und bis zur Aufhebung der Grabstätten ordnungsgemäss unterhalten werden. Der Unterhalt der Grabstätten ist Sache der Hinterbliebenen. Gräber, die von den Hinterbliebenen nicht selber unterhalten werden können, sind vom Gemeindearbeiter von Unkraut sauber zu halten und in einfacher Weise zu schmücken.

³Schiefstehende Grabsteine oder abgesunkene Einfassungen sind von den Hinterbliebenen wieder in die richtige Lage zu bringen. Wird einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofkommission nicht Folge geleistet, so wird das Grab auf Kosten der Hinterbliebenen in Ordnung gebracht.

⁴Bei der Urnen-Gemeinschafts-Anlage dürfen keine Blumen, Kerzen, usw. auf die Namenplatten gelegt werden. Der Blumenschmuck ist auf dem dafür vorgesehenen Ort zu platzieren.

Verhalten auf dem Friedhof § 30 Die Friedhofbesucher sind gebeten sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Verbote	§ 31	Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen jeder Art ist untersagt. Ausgenommen sind die Nutzfahrzeuge des Gemeindearbeiters, des Gartenbauers, des Gärtners und des Grabsteinlieferanten. Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken und Entfernen von Pflanzen, Verunreinigung von Gräbern, Ablagerung von Abfall ausserhalb der dafür bestimmten Behälter sind verboten.
Strafen	§ 32	Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen in der Spruchkompetenz des zuständigen Friedensrichter bestraft. Zur Ausfällung der Strafe ist der Friedensrichter von Günsberg zuständig. Im weiteren gelten die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Endgültige Entscheide Friedhofkommission /Rechtsmittel	§ 33	¹ Die Entscheide der Friedhofkommission sind in sämtlichen Belangen auf Gemeindeebene endgültig. ² Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann gestützt auf § 199 Abs. 2 und § 200 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) Beschwerde beim zuständigen Departement geführt werden.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	§ 34	Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm vorangehenden Erlasse aufgehoben.
Inkrafttreten	§ 35	Dieses Reglement tritt, nachdem es von den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden beschlossen und vom Departement des Innern (Amt für soziale Sicherheit) genehmigt worden ist auf den 01.01.2012 in Kraft.

Günsberg,

Namens der Einwohnergemeinde Günsberg

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Hansrudolf Reber Kathrin Windlin

Riedholz, 2.1. Sep. 2011

Namens der Gemeinde Riedholz (Ortsteil Niederwil)

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Peter Kohler  Roth Hans-Peter 

Balm b. Günsberg,

Namens der Gemeinde Balm b. Günsberg

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

François Emmenegger Jutta Roth

Genehmigt mit Verfügung vom..... des Departementes des Innern/Amt für Soziale Sicherheit